OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653718/2/Zo

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.10.2025, GZ: NSch-00859/2025, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtet, binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren. Weiters wurde die Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den Führerschein zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit der Behörde vorzulegen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Bf in der Probezeit als Lenkerin eines Kraftfahrzeuges das Rotlicht einer Verkehrssignalanlage nicht beachtet habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, dass sie im Strafverfahren eine ausführliche Stellungnahme abgegeben habe. Die Behörde habe wegen ihrer Unbescholtenheit und ihrer familiären Verhältnisse die Geldstrafe gemildert. Sie habe bis zu diesem Vorfall keine Übertretungen der StVO begangen, weshalb die Anordnung der Nachschulung und die Verlängerung der Probezeit nicht gerechtfertigt seien. Ihre Probezeit würde am 25.03.2026 enden. Es habe sich um einen einmaligen Fehler gehandelt und unter Berücksichtigung ihres makellosen Führerscheinverlaufes ersuchte sie um Milderung der Maßnahme.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

Aus dem Führerscheinregister ergibt sich Folgendes: Der am tt.mm.jjjj geborenen Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B (Vorstufe) am 04.04.2022 erteilt.

Die Bf wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.09.2025 bestraft, weil sie am 22.05.2025 um 20:43 Uhr in Linz Lunzerstraße – Umfahrung Ebelsberg, Richtung stadtauswärts, mit dem PKW

mit dem Kennzeichen [...] trotz des für sie geltenden Rotlichtes der Verkehrssignalanlage das von ihr gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie angehalten habe sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Diese Übertretung sei durch eine Rotlichtüberwachungskamera festgestellt worden.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. f FSG gelten Übertretungen der §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 StVO (Überfahren von „Halt-Zeichen“ bei geregelten Kreuzungen) als schwerer Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG.

Gemäß § 19 Abs. 2 l. Satz FSG dauert die Probezeit jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird.

5.2. Der Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B (Vorstufe) am 04.04.2022 erteilt und sie vollendet das 21. Lebensjahr am tt.mm.jjjj, weshalb die Probezeit zum Vorfallszeitpunkt noch nicht abgelaufen war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vlg. zB VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden, eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Da das gegen die Bf erlassene Straferkenntnis rechtskräftig ist, muss das Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass sie die ihr dort vorgeworfene Übertretung – also das Nichtbeachten des Rotlichtes einer Verkehrslichtsignalanlage - tatsächlich begangen hat. Aufgrund der Bindung an das Straferkenntnis steht dieser Umstand fest und darf vom Landesverwaltungsgericht nicht mehr (neuerlich) geprüft werden.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Nachschulung angeordnet, wobei aufgrund der Art des Verstoßes gemäß § 3 der Nachschulungsverordnung (FSG-NV), eine solche für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen war. Auch die Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheines ergibt sich aus § 4 Abs. 3 FSG. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung sowie zu Nachschulungen nach dem FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl